

## **Bürgschaften der LfA – Bewilligungsgrundsätze** zugunsten mittelständischer Unternehmen zur Durchführung der Richtlinien für die Übernahme von Staatsbürgschaften im Bereich der gewerblichen Wirtschaft (Vergabegrundsätze entsprechend Antragsvordruck 100 Tz. 9.6 Bestätigungen)

– Fassung vom 4. Januar 2010 –

Die LfA Förderbank Bayern (LfA) übernimmt im Rahmen der bayerischen Staatsbürgschaften<sup>1</sup> Ausfallbürgschaften für Kredite an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie Angehörige freier Berufe in Bayern<sup>2</sup>. Die Bürgschaften werden für Vorhaben gewährt, deren Durchführung für Bayern von volkswirtschaftlichem Interesse ist.

### **1 Allgemeines**

- 1.1 Bürgschaften werden gegenüber Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen für Kredite übernommen, die ohne Bürgschaft der LfA mangels der erforderlichen bankmäßigen Sicherheiten nicht oder nicht zu den vorgesehenen Bedingungen gewährt werden können. Die im Folgenden genannten Bedingungen für Kreditinstitute gelten für Versicherungsunternehmen analog.
- 1.2 Kredite, für die eine Bürgschaft der Bürgschaftsbank Bayern GmbH beantragt werden kann, werden von der LfA nicht verbürgt.
- 1.3 Die Bürgschaft darf den Betrag von 10 Mio. EUR und die Haftung des Bürgen 80 % des Kreditbetrages nicht übersteigen. Die Laufzeit der Bürgschaften beträgt i. d. R. längstens 15 Jahre. Zinsen und Nebenkosten mit Ausnahme des Bürgschaftsentgelts dürfen den Rahmen einer marktgerechten Effektivverzinsung nicht übersteigen.
- 1.4 Bürgschaften können nur für Kredite übernommen werden, deren Rückzahlung durch den Kreditnehmer bei normalem wirtschaftlichem Ablauf innerhalb der für den Kredit vereinbarten Zahlungstermine erwartet werden kann. Bürgschaften können nicht übernommen werden, wenn mit hoher Wahrscheinlichkeit mit der Inanspruchnahme der LfA gerechnet werden muss.

### **2 Verwendungszweck**

- 2.1 Die Bürgschaften sollen der Schaffung oder Sicherung wettbewerbsfähiger selbstständiger Existenzen im gewerblichen Mittelstand und in freien Berufen dienen. Antragsberechtigt sind auch Produktions- und Absatzgenossenschaften sowie natürliche Personen, die eine tragfähige Vollexistenz gründen.
- 2.2 Bürgschaften für wirtschaftlich gesunde Unternehmen<sup>3</sup>

- 
- 1) vergleiche: Richtlinien für die Übernahme von Staatsbürgschaften im Bereich der gewerblichen Wirtschaft (Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 BÜG) sowie Prüfraster für staatliche Bürgschaften aus den Bürgschaftsrichtlinien des Bundes und der Länder in der jeweils geltenden Fassung
  - 2) Im Hinblick auf die EU-beihilferechtlichen Bestimmungen erheben die Bewilligungsgrundsätze keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sofern für einzelne Wirtschaftszweige – z. B. Agrarsektor, Fischerei und Aquakultur, Verkehr, Schiffbau, Kunstfasern und Stahlindustrie – besondere Bestimmungen der Europäischen Union für staatliche Beihilfen gelten, sind diese Sondervorschriften vorrangig zu beachten.
  - 3) Je nach zugrunde liegenden Wirtschaftsgütern erfolgt die Bürgschaftsübernahme auf Grundlage von Art. 15 i. V. m. Art. 12 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung (EG) Nr. 800/2008 vom 06.08.2008, ABl. der EU L 214/3 vom 09.08.2008), der De-minimis-Verordnung oder nach Maßgabe des Kapitels 3 der Bürgschaftsmitteilung 2008 (Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften, ABl. der EU C 155/10 vom 20.06.2008, geändert durch Berichtigung der Mitteilung, ABl. der EU C 244/32 vom 25.09.2008).

Auf Basis der genannten Bestimmungen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung sind förderfähig: Die Kosten von Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte im Zusammenhang mit der Errichtung und Erweiterung einer Betriebsstätte, der Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte in neue, zusätzliche Produkte oder einer grundlegenden Änderung des gesamten Produktionsverfahrens einer bestehenden Betriebsstätte.

### 2.2.1 Verbürgt werden:

- Kredite zur Finanzierung sog. Erstinvestitionen,
- Kredite zur Finanzierung von Ersatzinvestitionen sowie der Übernahme eines bestehenden Betriebes, der weder geschlossen worden ist noch ohne Übernahme geschlossen worden wäre,
- Betriebsmittelkredite,
- Avalkredite, insbesondere bei notwendigen Sicherheitsleistungen im Zusammenhang mit der Übernahme und Abwicklung von Aufträgen,
- Kredite für Konsolidierungsmaßnahmen mit Ausnahme der Umschuldung bestehender Bankverbindlichkeiten.

### 2.2.2 Die Übernahme von Bürgschaften ist in folgenden Fällen – abgesehen von Maßnahmen auf Grundlage der „Bundesregelung Kleinbeihilfen“<sup>4</sup> und nach Maßgabe des Kapitels 3 der Bürgschaftsmittelteilung 2008 – nur im Rahmen einer De-minimis-Beihilfe<sup>5</sup> möglich:

- Betriebsmittelkredite, Avalkredite, Umschuldungen von Lieferantenkrediten sowie Ersatzinvestitionen, unabhängig von der Größe des Unternehmens,
- Übernahme eines bestehenden Betriebes, der weder geschlossen worden ist noch ohne Übernahme geschlossen worden wäre, unabhängig von der Größe des Unternehmens,
- Erstinvestitionen großer Unternehmen<sup>6</sup>.

### 2.3 Bürgschaften für Unternehmen in Schwierigkeiten

#### 2.3.1 Die LfA übernimmt auf Grundlage der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. der EU C 244/2 vom 01.10.2004)

- Bürgschaften für Umstrukturierungsvorhaben bestehender Unternehmen, die Liquiditäts- und/oder Rentabilitätsprobleme nicht aus eigener Kraft bewältigen können sowie
- Bürgschaften für Rettungsvorhaben zur vorübergehenden Stützung eines Unternehmens in Schwierigkeiten bis zur Erstellung eines Umstrukturierungs- bzw. Liquidationsplans.

Ein Unternehmen ist insbesondere dann als in Schwierigkeiten befindlich anzusehen, wenn Zahlungsunfähigkeit, drohende Zahlungsunfähigkeit (falls der Eröffnungsantrag gestellt wurde) oder Überschuldung, jeweils im Sinne der Insolvenzordnung, vorliegt oder mehr als die Hälfte des buchmäßigen Eigenkapitals bei Personengesellschaften bzw. bei Kapitalgesellschaften mehr als die Hälfte des Grund-/Stammkapitals im Sinne der §§ 92 AktG und 49 GmbHG und mehr als 25 % des buchmäßigen Eigenkapitals bzw. Grund-/Stammkapitals innerhalb der letzten 12 Monate verlustbedingt aufgezehrt worden sind (operationelle Kriterien). Ein Einzelunternehmen ist nur dann als Unternehmen in Schwierigkeiten anzusehen, wenn entweder Zahlungsunfähigkeit oder drohende Zahlungsunfähigkeit (vgl. oben) vorliegt.

---

Zu den materiellen Vermögenswerten zählen Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Maschinen und sonstige Ausrüstungsgüter; Beförderungsmittel und Ausrüstungsgüter im Straßengüter- und Luftverkehr zählen nicht als beihilfefähige Vermögenswerte. Umfasst ist ebenfalls der Erwerb von unmittelbar mit einer Betriebsstätte verbundenen Vermögenswerten, sofern diese geschlossen worden ist oder geschlossen worden wäre, wenn ihr Erwerb nicht erfolgt wäre. Voraussetzung ist auch, dass die Betriebsstätte von einem unabhängigen Investor erworben wird (das Kriterium unabhängiger Investor gilt nicht im Fall kleiner Familienunternehmen). Die alleinige Übernahme der Unternehmensanteile gilt nicht als Investition.

Zu den immateriellen Vermögenswerten zählen Technologietransfers durch Erwerb von Patentrechten, Lizenzen, Know-how oder nicht patentiertem Fachwissen. Sie müssen von einem unabhängigen Dritten zu Marktbedingungen erworben, ausschließlich im geförderten Unternehmen genutzt und mindestens drei Jahre in der Bilanz aktiviert werden.

- 4) Vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Internet veröffentlicht unter: <http://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/P-R/regelung-geringfuegiger-beihilfen,property=pdf,bereich=bmwi,sprache=de,rwb=true.pdf> (siehe auch Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“)
- 5) Eine Beihilfe kann als sogenannte De-minimis-Beihilfe gemäß Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 vom 15.12.2006 (ABl. der EU L 379/5 vom 28.12.2006) gewährt werden, wenn der beizulegende Beihilfebetrag, den dasselbe Unternehmen innerhalb von drei Kalenderjahren erhält, den absoluten Höchstbetrag (De-minimis-Schwellenwert) von derzeit 200.000 EUR (100.000 EUR für Unternehmen, die im Bereich des Straßentransportsektors tätig sind) nicht übersteigt.
- 6) Hierunter sind Unternehmen zu verstehen, die der Definition kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) der EU nicht entsprechen.

Selbst wenn keines der operationellen Kriterien erfüllt ist, kann ein Unternehmen als in Schwierigkeiten angesehen werden, wenn hierfür typische Symptome auftreten (siehe aber Tz. 2.3.4). Für kleine und mittlere Unternehmen gelten ausschließlich die operationellen Kriterien.

Neu gegründete Unternehmen, d. h. Unternehmen in den ersten drei Jahren nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit, sind grundsätzlich wie gesunde Unternehmen zu behandeln. Ausnahmsweise als Unternehmen in Schwierigkeiten einzustufen ist ein neu gegründetes kleines oder mittleres Unternehmen dann, wenn bei diesem bereits die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens vorliegen.

Verbürgt werden:

- im Rahmen der Rettungs- oder Umstrukturierungsmaßnahme erforderliche zusätzliche Betriebsmittel- bzw. Avalkredite,
- Darlehen für Erstinvestitionen nur in Ausnahmefällen, soweit sie für die Rettungs- oder Umstrukturierungsmaßnahme unbedingt erforderlich sind.

2.3.2 Voraussetzung für die Gewährung von Bürgschaften für Umstrukturierungsvorhaben ist das Vorliegen eines tragfähigen detaillierten Umstrukturierungsplans, der geeignet ist, die langfristige Rentabilität des Unternehmens innerhalb eines angemessenen Zeitraums auf der Grundlage realistischer Annahmen hinsichtlich der künftigen Betriebsbedingungen wiederherzustellen. Die Bürgschaft ist dabei auf das für diesen Zweck erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Der Beihilfempfänger muss einen bedeutenden Eigenbeitrag zur Finanzierung der Umstrukturierungskosten leisten. Ausgleichsmaßnahmen, wie die Veräußerung von Vermögenswerten oder Kapazitätsabbau, sind – mit Ausnahme von kleinen Unternehmen im Sinne der EU-Definition – obligatorisch. Während der Durchführung des Umstrukturierungsplans dürfen kleine Unternehmen keine Kapazitätsaufstockung vornehmen.

2.3.3 Voraussetzungen für die Gewährung von Rettungsbeihilfen in Form von Darlehensbürgschaften sind das Vorliegen akuter sozialer Gründe und der Ausschluss gravierender Ausstrahlungseffekte in andere Mitgliedsstaaten sowie die Begrenzung der Beihilfe auf das Mindestmaß, das für die Weiterführung des Unternehmens während des Genehmigungszeitraums erforderlich ist. Rettungsbeihilfen dürfen nur für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten vorgesehen werden. Vor Ablauf dieser Frist muss entweder ein Umstrukturierungs- oder Liquidationsplan gebilligt worden sein oder von dem Begünstigten das Darlehen und die der Risikoprämie entsprechende Beihilfe zurückgefordert werden.

2.3.4 Folgende Bürgschaften zugunsten von Unternehmen in Schwierigkeiten sind im Einzelfall der Europäischen Kommission anzuzeigen und werden erst nach deren Genehmigung rechtswirksam:

- Bürgschaften für Rettungs- oder Umstrukturierungsmaßnahmen zugunsten großer Unternehmen<sup>6</sup>,
- Bürgschaften für Rettungs- oder Umstrukturierungsmaßnahmen zugunsten kleiner und mittlerer Unternehmen in Schwierigkeiten, die keines der o. g. operationellen Kriterien (siehe Tz. 2.3.1) erfüllen.
- Bürgschaften für Rettungs- bzw. Umstrukturierungsmaßnahmen zugunsten kleiner und mittlerer Unternehmen, wenn der kumulierte Beihilfebetrug (einschließlich der Beihilfen aus anderen Quellen oder Regelungen) bei gemeinsamer Betrachtung von Rettungs- und Umstrukturierungsphase 10 Mio. EUR überschreitet,
- Bürgschaften für wiederholte Rettungs- bzw. Umstrukturierungsmaßnahmen zugunsten kleiner und mittlerer Unternehmen. Ein Wiederholungsfall liegt vor, wenn der Abschluss einer vorangegangenen Rettungs- bzw. Umstrukturierungsmaßnahme weniger als zehn Jahre zurückliegt.
- Bürgschaften für Rettungs- oder Umstrukturierungsmaßnahmen zugunsten kleiner und mittlerer Unternehmen, die Aktiva eines anderen Unternehmens übernommen haben, das selbst bereits Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfen erhalten hat.
- Bürgschaften für Rettungs- oder Umstrukturierungsmaßnahmen zugunsten kleiner und mittlerer Unternehmen, die auf einem Markt tätig sind, auf dem seit langem strukturelle Überkapazitäten bestehen.
- Rettungsbeihilfen, die für einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten gewährt oder nicht nach sechs Monaten zurückgezahlt werden.

2.3.5 Andere Beihilfen als Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen an Unternehmen während der Umstrukturierungsphase sind notifizierungspflichtig, wenn es sich um Beihilfen an ein mittleres oder großes Unternehmen handelt, das Umstrukturierungsbeihilfen erhält bzw. erhalten hat, sich noch in der geförderten Umstrukturierungsphase befindet und die EU-Kommission nicht von der weiteren Beihilfengewährung unterrichtet war.

## 2.4 Bürgschaften auf Grundlage der „Bundesregelung Kleinbeihilfen“<sup>4</sup>

Bürgschaften für Unternehmen, die am 01.07.2008 nicht in Schwierigkeiten gemäß beihilferechtlicher Definition (siehe Tz. 2.3.1) waren, aber ggf. nach dem 01.07.2008 aufgrund der Finanz- und Wirtschaftskrise in Schwierigkeiten geraten sind, können in geeigneten Fällen auf Grundlage der bis Ende 2010 befristeten „Bundesregelung Kleinbeihilfen“<sup>4</sup> gewährt werden.

## 3 **Subventionswert**

3.1 Bürgschaften die nach Maßgabe des Kapitels 3 der Bürgschaftsmitteilung 2008 gewährt werden sind keine Beihilfen und besitzen somit keinen Subventionswert. In den übrigen Fällen wird der Subventionswert wie folgt festgelegt:

Für gesunde Unternehmen wird der Subventionswert grundsätzlich mittels einer der von der Europäischen Kommission genehmigten Methoden zur Berechnung des Beihilfewertes staatlicher Bürgschaften risiko- und laufzeitabhängig auf Grundlage eines von der Hausbank durchgeführten bilanzbasierten Ratings für den Einzelfall berechnet.<sup>7</sup>

Liegt für das antragstellende Unternehmen kein bilanzbasiertes Rating vor, ist nach den für De-minimis-Beihilfen<sup>5</sup> alternativ zum genehmigten Berechnungsverfahren zur Verfügung stehenden Pauschalvorgaben zu verfahren. In diesem Fall wird ein Subventionswert von 13,33 % des Bürgschaftsbetrages zugrunde gelegt; De-minimis-Bürgschaften können dann bis zu einem Betrag von 1,5 Mio. EUR (750.000 EUR im Straßentransportsektor) im Einzelfall übernommen werden. In Fällen, in denen die Möglichkeiten des De-minimis-Pauschalwertverfahrens nicht ausreichend sind, kann die Überleitungsmethode für Bürgschaften bei „Spezialfinanzierungen“<sup>8</sup> (Unternehmen in der Frühentwicklungsphase („junge Unternehmen“) und Projektgesellschaften) als Ersatz für das De-minimis-Pauschalwertverfahren angewendet werden.

Falls keines der genannten Verfahren zur Ermittlung des Beihilfewertes staatlicher Bürgschaften zur Verfügung steht, kann auf einen Subventionswert in Höhe des Bürgschaftsbetrages ausgewichen werden.

Soweit die maßgeblichen Subventionshöchstwerte der EU nicht überschritten werden (siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“), können Bürgschaften der LfA grundsätzlich mit anderen öffentlichen Finanzierungshilfen kombiniert werden.

3.2 Bei Bürgschaften für Unternehmen in Schwierigkeiten auf Grundlage der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (siehe Tz. 2.3.1) bemisst sich der Beihilfewert nach der Ausfallwahrscheinlichkeit des Kredits zum Zeitpunkt der Bürgschaftsentscheidung.

Bei Bürgschaften auf Grundlage der „Bundesregelung Kleinbeihilfen“ (siehe Tz. 2.4) erfolgt bei Unternehmen, die erst nach dem 01.07.2008 aufgrund der Finanz- und Wirtschaftskrise in Schwierigkeiten geraten sind, die Subventionsbeimessung in Relation zu den „Safe-Harbour-Prämien“ des „Vorübergehenden Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen zur Erleichterung des Zugangs zu Finanzierungsmitteln in der gegenwärtigen Finanz- und Wirtschaftskrise“ (ABl. der EU C 83/01 vom 07.04.2009).

## 4 **Voraussetzungen für die Übernahme von Bürgschaften**

4.1 Der Kreditnehmer muss fachlich und persönlich kreditwürdig sein.

4.2 Der Kreditnehmer hat den Kredit soweit wie möglich abzusichern. Gesellschafter, die wesentlichen Einfluss auf das Unternehmen ausüben können, sollen die Mithaftung für den verbürgten Kredit ganz oder teilweise übernehmen.

4.3 Das betriebliche Rechnungswesen des Kreditnehmers muss geordnet sein und jederzeit eine Überprüfung der Umsatzverhältnisse, der Vermögens-, Ertrags- und Liquiditätslage ermöglichen.

4.4 Investitionsvorhaben werden nur verbürgt, wenn mit dem Vorhaben zum Zeitpunkt der Antragstellung bei der Hausbank noch nicht begonnen war.

4.5 Die nachträgliche Verbürgung bereits ausgereicherter Kredite ist nicht möglich.

---

7) Einzelheiten siehe Genehmigungsschreiben der EU-Kommission K(2007)4287 vom 25.09.2007 (im Internet veröffentlicht unter: [http://ec.europa.eu/community\\_law/state\\_aids/comp-2007/n197-07.pdf](http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/comp-2007/n197-07.pdf)) bzw. K(2007)5626 vom 28.11.2007 (im Internet veröffentlicht unter: [http://ec.europa.eu/community\\_law/state\\_aids/comp-2007/n541-07.pdf](http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/comp-2007/n541-07.pdf)).

8) Einzelheiten siehe Genehmigungsschreiben der EU-Kommission K(2008)2657 vom 17.06.2008 (im Internet veröffentlicht unter: [http://ec.europa.eu/community\\_law/state\\_aids/comp-2007/n762-07.pdf](http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/comp-2007/n762-07.pdf)).

- 4.6 Sofern für einzelne Wirtschaftszweige besondere Bestimmungen der Europäischen Union für staatliche Beihilfen gelten, sind diese Sondervorschriften vorrangig zu beachten.<sup>9</sup>

## **5 Pflichten des Kreditinstituts und des Bürgschaftsnehmers**

- 5.1 Die Pflichten des Kreditinstituts richten sich im Einzelnen nach dem Bürgschaftsvertrag. Das Kreditinstitut ist insbesondere verpflichtet,
- bei der Gewährung, Verwaltung und Abwicklung des verbürgten Kredits die gleiche bankübliche Sorgfalt wie bei den unter eigenem Risiko gewährten Krediten anzuwenden und sich vor allem nach Fälligkeit der verbürgten Forderung mit banküblicher Sorgfalt um die Einziehung zu bemühen und bestellte Sicherheiten zu verwerten;
  - die Verwendung des Kredits entsprechend dem von der LfA mitgeteilten Verwendungsplan festzulegen und die zweckentsprechende Verwendung zu überwachen;
  - sich gegenüber dem Kreditnehmer das Recht vorzubehalten, den Kredit jederzeit aus den im Bürgschaftsvertrag näher bezeichneten wichtigen Gründen fällig zu stellen und davon auf Wunsch der LfA auch Gebrauch zu machen;
  - eine jederzeitige Prüfung der den Kredit betreffenden Unterlagen durch die LfA, sonstiger an der Finanzierung Beteiligter oder den Bayerischen Obersten Rechnungshof zu dulden und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- 5.2 Die Pflichten des Bürgschaftsnehmers ergeben sich im Einzelnen aus dem mit dem Kreditinstitut abzuschließenden Bürgschaftsvertrag. Darin ist der Bürgschaftsnehmer insbesondere dazu zu verpflichten,
- auf Verlangen der LfA dem Kreditinstitut den Jahresabschluss in gesetzlich vorgeschriebener Form mit Erläuterungen der wesentlichen Bilanzpositionen und der betriebswirtschaftlichen Entwicklung des Unternehmens zur Verfügung zu stellen; entsprechendes gilt bei freiberuflichen Tätigkeiten hinsichtlich der Einnahmen-/Überschussrechnung mit/ohne Vermögens-/ Schuldenaufstellung.
  - der LfA, sonstigen an der Finanzierung Beteiligten oder dem Bayerischen Obersten Rechnungshof das Recht einzuräumen, jederzeit und in jeder Form, insbesondere durch Einsicht in die Bücher und Belege sowie durch örtliche Besichtigungen, Einblick in seine Vermögensverhältnisse zu nehmen, die Einhaltung der Darlehens- und Bürgschaftsbedingungen zu überprüfen und die erforderlichen Auskünfte zu verlangen. Die Kosten einer solchen Prüfung hat der Bürgschaftsnehmer zu tragen.

## **6 Art der Bürgschaft und Feststellung des Ausfalls**

- 6.1 Die Bürgschaften umfassen die Kreditforderung, die Zinsen mit Ausnahme von Strafzinsen sowie die Kosten der Kündigung und Rechtsverfolgung nach näherer Maßgabe des Bürgschaftsvertrags.
- 6.2 Der Ausfall gilt als festgestellt, wenn die Zahlungsunfähigkeit des Kreditnehmers durch Zahlungseinstellung, Eröffnung des Insolvenzverfahrens, durch Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nach § 807 ZPO oder auf sonstige Weise erwiesen ist und nennenswerte Eingänge aus der Verwertung von Sicherheiten oder sonstigem Vermögen des Kreditnehmers nicht mehr zu erwarten sind.
- 6.3 Der Ausfall gilt jedoch in Höhe der noch offenen Kreditforderungen spätestens ein Jahr nach dem Tag als festgestellt, an dem die LfA auf Antrag des Kreditinstituts der Kreditabwicklung zugestimmt oder das Kreditinstitut mitgeteilt hat, dass es im Rahmen der ihm obliegenden Sorgfaltspflicht Abwicklungsmaßnahmen ergriffen hat.
- 6.4 Die LfA ist berechtigt, zur Vermeidung eines weiteren Zinsanfalls Abschlagszahlungen zu leisten.

## **7 Verfahren und Kosten**

- 7.1 Anträge auf Übernahme einer Bürgschaft sind von dem Kreditnehmer auf dem dafür vorgesehenen Formblatt in zweifacher Ausfertigung bei einem Kreditinstitut seiner Wahl (Hausbank) zu stellen. Ist die Hausbank bereit, den Kredit bei Übernahme einer Bürgschaft zu gewähren, so leitet sie eine Antragsausfertigung – soweit erforderlich mit Unterlagen – sowie das Formblatt „Bereitschaftserklärung“ an die LfA weiter. Die Bereitschaftserklärung muss eine kurze Beurteilung des Kreditfalls, eine Stellungnahme zur Höhe der Eigenhaftung der Hausbank und genaue Angaben über die einzelnen Kreditbedingungen enthalten.

---

9) Die Sondervorschriften sind im jeweils aktuellen Prüfraster für staatliche Bürgschaften aus den Bürgschaftsrichtlinien des Bundes und der Länder aufgeführt.

7.2 Die Hausbank hat vom 1. des Monats an, an dem sie das Bürgschaftsangebot anerkennt, eine laufende Avalprovision aus dem jeweiligen Bürgschaftsbetrag zu zahlen. Die Provision ist grundsätzlich wie folgt gestaffelt:

- Bürgschaften für Investitionskredite  
(auch außerhalb Deutschlands) und Inlandsavale 1 % p.a.
- Bürgschaften für Betriebsmittelkredite, Konsolidierungsvorhaben 2 % p.a.

Falls beihilferechtliche Regularien davon abweichende Avalprovisionssätze notwendig machen (z. B. Safe-Harbour-Prämien), können die vorgenannten Provisionssätze im Einzelfall überschritten werden.

Das Kreditinstitut ist berechtigt, die Avalprovision dem Kreditnehmer in Rechnung zu stellen.

Die Provision wird bei Bürgschaften für von der LfA refinanzierte Darlehen, die vierteljährliche Zins- und Tilgungsstrukturen aufweisen, vierteljährlich nachträglich jeweils zum 31.03., 30.06., 30.09. bzw. 30.12. berechnet.

Bei allen anderen Bürgschaften wird die Avalprovision halbjährlich nachträglich jeweils zum 30.06. und 30.12. berechnet.